



Stadt
Rottenburg
am Neckar

Beschlussvorlage Nr. 2016/109

23.06.2016

Federführend: Ordnungsamt
Markus Braun

Beteiligt: Dezernat II
Stadtkämmerei

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Rottenburg am Neckar (Aufnahme von Unterkünften und Anpassung der Benutzungsgebühren)

Beratungsfolge:

Gemeinderat	12.07.2016	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Letzter Satzungsbeschluss vom 21.09.2010

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der beigefügten Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Rottenburg am Neckar zu (Anlage 1).
- Satzungsbeschluss -

Anlagen:

1. Satzungsentwurf zur Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Rottenburg am Neckar (Anlage 1)
2. Zusammenstellung der Benutzungsgebühren je m² Wohnfläche und Kalendermonat (Anlage 2)
3. Gebührenkalkulation für jedes einzelne Gebäude (Anlagen 2a – 2e) einschließlich Anlagennachweis (Anlage 3)
4. Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung (Eigenkapitalverzinsung) und der Abschreibung (Anlage 4)
5. Verwaltungskosten (Anlage 5).

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Volker Derbogen
Erster Bürgermeister

gez. Markus Braun
Amtsleiter

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
		EUR
		EUR
		EUR
Summe		EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung	Bereits verfügt über	EUR
ja nein	Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPl. EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- apl/üpl. EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
	Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
	Deckungsnachweis:	

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Hintergrund:

Im Jahr 2015 hat das Land Baden-Württemberg insgesamt 101.041 Asylsuchende aufgenommen. Hierbei handelt es sich um eine Verdreifachung der Antragszahlen im Vergleich zum Vorjahr 2014. Damit ist der Flüchtlingszugang im achten Jahr in Folge gestiegen und auch der bisherige Rekordzugang im Jahr 1992 wurde deutlich übertroffen.

Die nach Asyl suchenden Personen werden nach der Asylantragsstellung zunächst von den verschiedenen Landkreisen vorläufig untergebracht und anschließend im Rahmen der Anschlussunterbringung auf die kreisangehörigen Gemeinden verteilt. So ist auch Rottenburg am Neckar verpflichtet, im Rahmen der Anschlussunterbringung Personen unterzubringen. Diese belaufen sich für das Jahr 2016 auf ca. 171 Personen.

Die Stadt Rottenburg am Neckar verfügte bisher über vier bestehende Möglichkeiten zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen in der Kernstadt. Dies sind die Siebenlindenstr. 46/48/52, sowie die Wilhelmstraße 6. Aufgrund der hohen Anzahl von benötigten Plätzen im Rahmen der Anschlussunterbringung werden nun die Gebäude Pfarrgasse 6 in Rottenburg/Seeborn, sowie die Saint-Claude-Straße 72 neu hinzukommen, da die bisher bestehenden Unterkünfte nicht ausreichend sind.

Zwar ist die Gemeinde nur verpflichtet, Personen aus der Anschlussunterbringung unterzubringen, die keine Wohnung auf dem privaten Wohnungsmarkt finden.

Aufgrund des Zuwachs der Unterkünfte und der damit verbundenen Belegung wurde auch die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Rottenburg, zuletzt geändert am 21.09.2010, neu gefasst.

Erhält eine Person die Anerkennung als Flüchtling, so hat diese die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten ihren Ehegatten/seine Ehegattin mit den Kindern oder bei minderjährigen Flüchtlingen die Eltern sowie Geschwister aus dem Heimatland nachzuholen. Die einzige Voraussetzung im Verfahren besteht im Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses. Ausreichender Wohnraum und die teilweise/vollständige Lebensunterhaltssicherung sind nicht nachzuweisen. Aktuell liegt die Anerkennungsquote bei durchschnittlich 50%. Der Gemeindetag Baden-Württemberg erwartet Nachzugszahlen zwischen 1,5 und 8 Personen pro Flüchtling und geht als Berechnungsgröße vom Faktor 4 aus (1 Flüchtling + 3 Familienangehörige=4).

Auch dies zeigt den Bedarf an weiteren Unterkünften, der damit verbundenen Beschaffung von Unterbringungsmöglichkeiten und Anpassung der Satzung mit entsprechender Gebührenkalkulation auf.

Begründung:

Der Gemeinderat hat am 27.09.2005 eine Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften beschlossen. Die letzte Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Rottenburg am Neckar erfolgte mit Beschluss des Gemeinderats am 21.09.2010.

Da die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) betrieben werden, bemessen sich die Benutzungsgebühren für diese Unterkünfte nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG). Dies bedeutet, dass die Gebührensätze für die Unterkünfte auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation festgesetzt werden müssen.

Nach § 13 Abs. 1 KAG können Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Organ innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Um dieses Ermessen sachgerecht ausüben zu können, ist eine Gebührenkalkulation notwendig, aus der der kostendeckende Gebührensatz hervorgeht.

Gemäß § 14 Abs. 1 KAG dürfen die Gebühren dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden.

Darüber hinaus hat der der Gebührenerhebung zugrunde zulegende Gebührenmaßstab den Grundsätzen des Gebührenrechts und hier insbesondere dem Gleichheitsgrundsatz und dem Äquivalenzprinzip Rechnung zu tragen. Bei den Benutzungsgebühren für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte kommt diesen Grundsätzen besondere Bedeutung zu, da die jeweiligen Gesamtkosten hinsichtlich des entstehenden Kostenaufwands oder auch des tatsächlichen Zustandes der einzelnen Gebäude (Größe, Bauzustand, Ausstattung usw.) erhebliche Unterschiede aufweisen können. Entsprechend diesen Qualitätsunterschieden und damit im Verhältnis zum Benutzer auch den Leistungsunterschieden gebieten Äquivalenzprinzip und Gleichheitsgrundsatz, dass diesen Unterschieden bei der Bemessung der Gebühren im Einzelfall hinreichend Rechnung getragen wird.

Eine Benutzungsgebühr für die jeweilige Unterkunft kann dann mit dem Äquivalenzprinzip in Konflikt geraten, wenn sie wesentlich höher ist, als ein Privater für die Überlassung des Wohnraums berechnen würde. Anhaltspunkt hierfür sollte die ortsübliche Miete sein.

Die Benutzungsgebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in den Gebäuden Siebenlindenstraße 46-48, Siebenlindenstraße 52 und Wilhelmstr. 6 wurden auf Grundlage der Rechnungsergebnisse der Jahresrechnung 2015 der Stadt Rottenburg am Neckar kalkuliert. Die Benutzungsgebühren für die neuen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in den Gebäuden St.-Claude-Straße 72 und Pfarrgasse 6 in Seebronn wurden aufgrund Erfahrungswerten der Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH und dem Vergleichsportal „Strom Prinz“ für das Jahr 2016 geschätzt. Im Bereich der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Verzinsung wurden aktuelle Werte zugrunde gelegt.

Für die Vorauskalkulation war die Vorgabe einer 100%-ige Kostendeckung Zu erreichen. Insgesamt betragen die Aufwendungen	158.922,33 €
---	--------------

Dem stehen aufgrund der Anwendung des Äquivalenzprinzips Einnahmen in Höhe von gegenüber:	149.175,16 €
---	--------------

Aufgrund dieses Rechtsgrundsatzes können die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten nur noch zu in die kostendeckende Gebührenkalkulation einfließen.	93,87 %
---	---------

Der kalkulatorische Zinssatz beträgt 5,75 %. Die Kapitalverzinsung wurde entsprechend der gemittelten Restbuchwertmethode folgendermaßen ermittelt:

Restbuchwert 01.01.2016 + Restbuchwert 31.12.2016	
-----	x 5,75 % = kalk. Zinsen

2

Aufgrund der in Anlage 2 zusammengefassten Kalkulation je Gebäude und unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips ergeben sich nachfolgende Benutzungsgebühren einschließlich der Betriebskosten pro m² und Monat:

Lage	Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten pro m ² und Monat	
	bisher	künftig
	Euro	Euro
I. Kernstadt		
1. Saint-Claude-Str. 72	- €	6,51 €
2. Siebenlindenstr. 46-48	9,81 €	9,63 €
3. Siebenlindenstr. 52	8,24 €	8,26 €
II. Stadtteile		
4. Pfarrgasse 6, Seebronn	- €	10,28 €
III. angemietete Unterkünfte		
5. Wilhelmstr. 6	11,27 €	15,59 €

Neben der erfolgten Gebührenkalkulation wurden auch weitere inhaltliche Änderungen, wie folgt, vorgenommen.

alte Fassung (vom 27.09.2005, zuletzt geändert 21.09.2010)	neue Fassung (zur Beschlussfassung)	Begründung
Rechtsform/Anwendungsgebiet § 1 Abs. 3: Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach § 11 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 11.03.2004, GBl. S. 99) von der Stadt Rottenburg am Neckar bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. § 1 Abs. 4: Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten, oder von Personen, zu deren Unterbringung die Stadt nach § 13 FlüAG verpflichtet ist.	Rechtsform/Anwendungsgebiet § 1 Abs. 3: Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach § 17 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG - vom 19.12.2013, gültig ab 01.01.2014, GBl. 2013, S. 493) von der Stadt Rottenburg am Neckar bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. §1 Abs. 4: Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten oder von Personen, zu deren Unterbringung die Stadt nach § 18 FlüAG verpflichtet ist.	Zu § 1: Änderung aufgrund des FlüAG vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1187)
Benutzungsverhältnis § 2: Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen hierzu sind dabei zu berücksichtigen.	Benutzungsverhältnis § 2: Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.	-

Beginn und Ende der Nutzung § 3 Abs. 1: Das Benutzungsverhältnis beginnt bei Obdachlosen mit dem in der Einweisungsverfügung bestimmten Zeitpunkt, spätestens mit dem Bezug, bei Flüchtlingen mit dem Bezug der Unterkunft. § 3 Abs. 2: Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Rottenburg am Neckar. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit dem tatsächlichen Auszug.	Beginn und Ende der Nutzung § 3 Abs. 1: Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung bestimmten Zeitpunkt oder mit dem Bezug der Unterkunft. Mit dem Tag des Einzugs erkennt der/die Benutzer/in die Bestimmungen dieser Satzung sowie der jeweils gültigen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. § 3 Abs. 2: Das Nutzungsverhältnis endet, wenn der/die Benutzer/in die ihm/ihr zugeteilte Unterkunft 1. nicht innerhalb von 7 Tagen bezieht, 2. 4 Wochen nicht mehr bewohnt, 3. sie nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder 4. sie nur für die Aufbewahrung seines/ihres Hausrats verwendet. § 3 Abs. 3: Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Rottenburg am Neckar. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.	zu § 3 Abs. 1: Der Hinweis auf die Hausordnung wurde aufgenommen, um auf die Einhaltung für ein geordnetes Zusammenleben hinzuwirken und den Betroffenen auf die Bindungswirkung dieser hinzuweisen. zu § 3 Abs. 2: Nach einer Einweisung kommt es vor, dass eingewiesene Personen die Unterkunft tatsächlich nicht beziehen und die Räumlichkeiten nur als Abstellfläche nutzen. Zudem ziehen des Öfteren Personen ohne Rücksicht auf Abmeldung oder Schlüsselerückgabe aus. Die Verankerungen dieser Vorkommnisse geben der Verwaltung die Möglichkeiten, die Einweisung unter diesen Punkten zu beenden. zu § 3 Abs. 3: Entspricht früherem § 3 Abs. 2
-	Umsetzung in eine andere Unterkunft § 4 Abs. 1: Ohne Einwilligung der Benutzerin/des Benutzers ist die	- neu eingefügt - zu § 4: Aufgrund der in § 4 Abs. 1 genannten Gründe ist

Umsetzung in eine andere Unterkunft oder andere Räume innerhalb derselben Unterkunft möglich, insbesondere wenn

1. die Umsetzung zum Zweck einer optimalen Belegung der Unterkunft für sinnvoll erachtet wird;
2. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Reinigungs-, Verkaufs-, Abbruchs-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss;
3. dem/ der Eingewiesenen in der Unterkunft wesentlich mehr als die zumutbare Fläche zur Verfügung steht;
4. die Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist;
5. die Benutzerin/der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind;
6. der Stadt Rottenburg am Neckar die Verfügungsgewalt über die Unterkunft entzogen wird;
7. mehrfach bzw. erheblich gegen die Hausordnung verstoßen wird;
8. die bisherige Unterkunft zweckentfremdet und nicht sachgemäß genutzt wird (z. B. Nutzung der Unterkunft als Lagerplatz für Sammelgut).

§ 4 Abs. 2:

es teilweise erforderlich, Personen aus der bisherigen Unterkunft umzusetzen. Diese Möglichkeit bestand rechtlich bereits früher und wurde durch Umsetzungsverfügungen durchgeführt. Um die rechtlichen Handlungsrahmen zu definieren und die Eingewiesenen auf diese Möglichkeit hinzuweisen, wurde § 4 neu eingefügt.

	Die Umsetzung wird durch Verfügung der Ortspolizeibehörde festgesetzt.	
Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht § 4 Abs. 2: Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungs-gemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. § 4 Abs.4: Dem Benutzer ist ferner untersagt, 1. in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch); 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen; 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen; 4. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück	Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht § 5 Abs. 2: Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben. § 5 Abs. 4: Dem Benutzer ist ferner untersagt, 1. in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch); 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen; 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen; 4. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-,	zu § 5 Abs. 2: Aus Dokumentationsgründen wird Übernahmeprotokoll zu jeder Einweisung erfolgen. So können vor allem spätere Schäden mit dem ursprünglichen Zustand verglichen werden. zu § 5 Abs. 4: Ergänzung der Tatbestände, u.a. anderem aufgrund geänderter Rechtslage.

außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen; 5. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen. § 4 Abs. 5: Das Halten von Tieren bedarf der Zustimmung der Stadt Rottenburg am Neckar.	Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen; 5. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen; 6. die Rauchwarnmelder, die gem. § 16 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO) in den Räumen der Unterkunft eingebaut werden müssen, zu entfernen oder funktionsuntüchtig zu machen; 7. die von der Stadt Rottenburg am Neckar ausgehändigten Schlüssel vervielfältigen zu lassen; 8. Tiere in der Unterkunft zu halten. § 5 Abs. 5: Ausnahmen von den Nr. 3, 4, 5 und 8 können nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt Rottenburg am Neckar in besonders begründeten Einzelfällen zu gelassen werden. Die Zustimmung in diesen Fällen wird jedoch nur dann erteilt, wenn die Benutzerin/der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er für alle Schäden, die durch die Benutzung nach den genannten Nummern verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, die Haftung übernimmt und die Stadt Rottenburg am Neckar insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freigestellt wird.	
-	Verwertung zurückgelassener Sachen § 10 Abs. 1: Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der/ die Benutzer/in oder seine/ ihre Erben oder Bevollmächtigte die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen. Die Stadt kann	– neu eingefügt – zu § 10 Abs. 1: Eingewiesene, welche die Unterkunft verlassen, hinterlassen oft persönliches Hab und Gut. Um dieses sinnvoll zu verwerten, wurde §

	zurückgelassene Sachen auf Kosten der bisherigen Benutzer/innen räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der/ die Benutzer/in das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Stadt einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.	10 neu eingefügt. So können Gegenstände, die nicht mehr benötigt werden, vernichtet oder einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.
-	Festsetzung und Fälligkeit § 17 Abs. 3: Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.	zu § 17 Abs. 3: Entspricht § 15 in der alten Fassung, Konkretisierung der Entstehung der Gebührenschuld
-	Ordnungswidrigkeiten § 18 Abs. 1: Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt diejenige Person, die vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 3 Abs. 1 die Unterkunft ohne vorherige Einweisungsverfügung nutzt; 2. § 5 Abs. 4 Nr. 1 in die Unterkunft unentgeltlich oder entgeltlich Dritte aufnimmt oder für die besuchsweise Aufnahme von Dritten keine vorherige Zustimmung der Stadt Rottenburg am Neckar einholt; 3. § 5 Abs. 4 Nr. 2 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt; 4. § 5 Abs. 4 Nr. 3 ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine	– Neu eingefügt – zu § 18 Abs. 1 + 2: Durch Ergänzung der Ordnungswidrigkeiten ist es nun möglich, Verstöße gegen die Satzung oder/und Hausordnung bußgeldrechtlich zu ahnden. Dies soll auch zur Verbesserung des Zusammenlebens der Bewohner/innen beitragen.

Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringt oder aufstellt;

5. § 5 Abs. 4 Nr. 4 in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellt;
6. § 5 Abs. 5 Nr. 5 Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornimmt;
7. § 5 Abs. 5 Nr. 6 die Rauchwarnmelder, die gem. § 16 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO) in den Räumen der Unterkunft eingebaut werden müssen, entfernt oder funktionsuntüchtig macht;
8. § 5 Abs. 5 Nr. 7 die von der Stadt Rottenburg am Neckar ausgehändigten Schlüssel vervielfältigen lässt;
9. § 5 Abs. 5 Nr. 8 ohne vorherige Zustimmung der Stadt Rottenburg am Neckar Tiere in der Unterkunft hält;
10. § 6 Abs. 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
11. § 8 Abs. 2 die Bestimmungen der jeweils gültigen Hausordnung nicht einhält;
12. § 9 Abs. 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel nicht übergibt.

	§ 18 Abs. 2: Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 142 Abs. 2 GemO mit einer Geldbuße in Höhe von 10 € bis 1.000 € bei Vorsatz oder in Höhe von 5 € bis 500 € bei Fahrlässigkeit geahndet werden.	
--	--	--

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, der Neufassung der beigefügten Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Rottenburg am Neckar wie im Beschlussantrag ersichtlich zu zustimmen